

NEWSLETTER

Februar 2020

Termine Februar und März 2020

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.02.2020	13.02.2020	07.02.2020
Umsatzsteuer ⁴	10.02.2020	13.02.2020	07.02.2020
Umsatzsteuer-Sondervorauszahlung	10.02.2020	13.02.2020	07.02.2020
Gewerbsteuer	17.02.2020	20.02.2020	14.02.2020
Grundsteuer	17.02.2020	20.02.2020	14.02.2020
Sozialversicherung ⁵	26.02.2020	entfällt	entfällt
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag sind zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen		
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag ³	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Umsatzsteuer ⁴	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Körperschaftsteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Einkommensteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag	10.03.2020	13.03.2020	06.03.2020
Sozialversicherung ⁵	27.03.2020	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat, bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat.

⁵ Die Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich am drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats fällig. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen der jeweiligen Einzugsstelle bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.02.2020 bzw. am 25.03.2020) vorliegen. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa zehn Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Inhalt

Termine Februar und März 2020	1
Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung	2
Anscheinsbeweis bei betrieblicher Nutzung eines PKW	2
Einkommensteuerklärung 2018: Abgabe bis Ende Februar 2020	2
Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen	3
Nachträglicher Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung für Familienhaus	3
Lohnsteuerbescheinigungen 2019	4
Belegausgabepflicht: Befreiungsmöglichkeiten	4
Abzinsung von unverzinslichen Darlehen	4
Betriebliche PKW-Nutzung beim Investitionsabzugsbetrag	5
Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15.02.2020	5
Erhöhte Pendlerpauschale ab 2021	5
Umsatzsteuerliche Folgen bei geregelter Brexit	6
Aktualisierte Grundsätze zum Datenzugriff der Finanzverwaltung	6

Steuerliche Förderung von Forschung und Entwicklung

Durch ein neues Forschungszulagengesetz¹ sollen Forschung und Entwicklung steuerlich gefördert werden. Ziel ist es, dass auch kleine und mittelgroße Unternehmen ihre Investitionen in Forschung und Entwicklung erhöhen und dadurch den Unternehmensstandort Deutschland stärken.

Begünstigt sind insbesondere einkommen- bzw. körperschaftsteuerpflichtige Unternehmen, die sich in der Grundlagenforschung, der angewandten Forschung und/oder der experimentellen Entwicklung engagieren. Förderfähig sind die dem Lohnsteuerabzug unterliegenden Arbeitslöhne und die Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung, soweit die betreffenden Arbeitnehmer mit Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten in den genannten Forschungs- und Entwicklungsvorhaben betraut sind. Bei an andere Unternehmen in der EU vergebenen Forschungs- oder Entwicklungsaufträgen sind 60 % der Aufwendungen förderfähig. Die Bemessungsgrundlage für die Forschungszulage ist auf einen Höchstbetrag von 2 Mio. Euro pro Wirtschaftsjahr beschränkt. Die Forschungszulage beträgt **25 %** der Bemessungsgrundlage, somit bis zu 500.000 Euro pro Jahr und Unternehmen.

Die Forschungszulage wird gesondert festgesetzt und im Rahmen der nächsten Einkommen- bzw. Körperschaftsteuerveranlagung vollständig auf die festgesetzte Steuer angerechnet.

Das Gesetz trat am 01.01.2020 in Kraft und ist zunächst auf 6 Monate befristet. Erst nach Genehmigung durch die EU-Kommission kann diese zeitliche Beschränkung wegfallen.

Anscheinsbeweis bei betrieblicher Nutzung eines PKW

Regelmäßig wird davon ausgegangen, dass betriebliche PKW auch privat genutzt werden. Für die private Nutzung eines betrieblichen Fahrzeugs durch den Unternehmer hat dieser insoweit eine **Nutzungsentnahme** zu versteuern, die in der Regel nach der 1 %-Regelung ermittelt wird. Der sog. **Anscheinsbeweis** – bei dem davon ausgegangen wird, dass der PKW auch privat genutzt wird – kann u. a. entkräftet werden, wenn für private Fahrten **andere** Fahrzeuge zur Verfügung stehen, die mit dem betrieblichen Fahrzeug in Status und Gebrauchswert vergleichbar sind.²

Nach der neueren finanzgerichtlichen Rechtsprechung³ kann der Steuerpflichtige den Anschein der (teilweise) privaten Nutzung aber dann nicht entkräften, wenn ihm das andere Fahrzeug beispielsweise aufgrund der Familienverhältnisse nicht ständig und uneingeschränkt zur Verfügung steht, weil ein **vergleichbares** weiteres Fahrzeug auch regelmäßig durch den Ehepartner bzw. Lebensgefährten genutzt wird.

Einkommensteuererklärung 2018: Abgabe bis Ende Februar 2020

Erstmals für Einkommensteuererklärungen 2018 gilt eine neue Abgabefrist: Entsprechende Erklärungen, die von Beratern erstellt werden, sind – von Vorabanforderungen abgesehen – regelmäßig bis zum letzten Februartag 2020⁴ beim Finanzamt einzureichen.

Zur Einhaltung dieser Frist ist darauf zu achten, dass sämtliche (ggf. noch ausstehenden) relevanten Unterlagen im Hinblick auf die Fertigstellung der Steuererklärung rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden.

¹ Gesetz zur steuerlichen Förderung von Forschung und Entwicklung (BGBl 2019 I S. 2763); eine Verordnung zu dem Gesetz ist in Vorbereitung.

² BFH-Urteil vom 04.12.2012 VIII R 42/09 (BStBl 2013 II S. 365).

³ FG Niedersachsen vom 20.03.2019 9 K 125/18, FG Münster vom 21.03.2018 7 K 388/17 G, U, F (EFG 2018 S. 968) und vom 11.05.2017 13 K 1940/15 E, G (EFG 2017 S. 1083).

⁴ Siehe § 149 Abs. 3 und 4 Abgabenordnung.

Dauerfristverlängerung für Umsatzsteuer-Vorauszahlungen

Unternehmer, die ihre Umsatzsteuer-Voranmeldungen **monatlich** übermitteln, können die Fristverlängerung für 2020 in Anspruch nehmen, wenn sie einen entsprechenden Antrag bereits für 2019 gestellt hatten oder diesen Antrag erstmals bis zum **10.02.2020** stellen.

Die Voranmeldung und die Umsatzsteuer-Vorauszahlung sind dann für Januar am 10.03., für Februar am 10.04. usw. fällig. Der Antrag ist regelmäßig nach einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren durch Datenfernübertragung an das Finanzamt zu übermitteln.⁵

Die Fristverlängerung ist davon abhängig, dass eine **Sondervorauszahlung** in Höhe eines Elfteils der Summe der Vorauszahlungen für 2019 angemeldet und bis zum 10.02.2020 entrichtet wird. Diese Sondervorauszahlung wird regelmäßig auf die am 10.02.2021 fällige Vorauszahlung für Dezember 2020 angerechnet.

Vierteljahreszahler⁶ brauchen keine Sondervorauszahlung zu leisten. Bei ihnen gilt die für ein Kalenderjahr genehmigte Fristverlängerung ebenfalls für die folgenden Kalenderjahre weiter (bis auf Widerruf). Ein erstmaliger Antrag auf Fristverlängerung ist in diesen Fällen bis zum 10.04.2020 beim Finanzamt zu stellen.

Nachträglicher Wegfall der Erbschaftsteuerbefreiung für ein Familienhaus

Unter bestimmten Voraussetzungen ist die Übertragung einer selbstgenutzten Wohnung (Familienheim) im Wege der Erbfolge auf den überlebenden Ehepartner oder die Kinder steuerfrei. Dies setzt neben dem Übergang des Eigentums voraus, dass die Wohnung zur Selbstnutzung durch den Erben bestimmt ist.

Die Steuerbefreiung entfällt rückwirkend, wenn der Erwerber das Familienheim innerhalb von **10 Jahren** nach dem Erwerb nicht mehr zu Wohnzwecken selbst nutzt, es sei denn, er ist aus zwingenden Gründen daran gehindert.⁷

Fraglich war bisher, ob es sich bei einer nachfolgenden Übertragung des Eigentums innerhalb von 10 Jahren (z. B. auf die Kinder des Erben) unter Vorbehalt eines **Nießbrauchsrechts** um einen schädlichen Vorgang handelt, obwohl das Familienheim regelmäßig weiterhin „selbst genutzt“ wird. Der Bundesfinanzhof⁸ hat hierzu klargestellt, dass auch in diesen Fällen die Steuerbefreiung rückwirkend wegfällt.

Nach Ansicht des Gerichts spricht der Gesetzeswortlaut „Selbstnutzung zu eigenen Wohnzwecken“ dafür, dass sowohl die **Nutzung** als auch das **Eigentum** innerhalb des 10-Jahres-Zeitraums bestehen bleiben müssen. Diese Voraussetzung ist bei einer Übertragung unter Vorbehalt eines Nießbrauchsrechts innerhalb von 10 Jahren regelmäßig nicht erfüllt; daher entfällt die Steuerbefreiung rückwirkend.

⁵ Siehe §§ 46 bis 48 UStDV.

⁶ Voranmeldungszeitraum ist grundsätzlich das Kalendervierteljahr, wenn die Umsatzsteuer für das vorangegangene Kalenderjahr nicht mehr als 7.500 € betragen hat; betrug die Umsatzsteuer 2019 nicht mehr als 1.000 €, so kommt eine Befreiung von der Pflicht zur Abgabe der Voranmeldungen durch das Finanzamt in Betracht (vgl. § 18 Abs. 2 UStG).

⁷ § 13 Abs. 1 Nr. 4b und 4c ErbStG.

⁸ Urteil vom 11.07.2019 II R 38/16.

Lohnsteuerbescheinigungen 2019

Bis Ende **Februar 2020** hat der Arbeitgeber nach den Eintragungen im Lohnkonto die Lohnsteuerbescheinigung 2019 elektronisch zu erstellen und die erforderlichen Daten in einem amtlich vorgeschriebenen Verfahren nach Maßgabe des § 93c Abgabenordnung an die Finanzverwaltung zu übermitteln (§ 41b Abs. 1 EStG).

Dem Arbeitnehmer ist ein Ausdruck der übermittelten Daten auszuhändigen oder elektronisch bereitzustellen. Eine Lohnsteuerbescheinigung ist regelmäßig nicht erforderlich bei Arbeitnehmern, für die der Arbeitgeber die Lohnsteuer ausschließlich pauschal (§§ 40 bis 40b EStG) erhoben hat.⁹

Belegausgabepflicht: Befreiungsmöglichkeiten

Unternehmen, in denen ein elektronisches oder PC-gestütztes Kassensystem verwendet wird, sind ab Beginn des Jahres 2020 regelmäßig verpflichtet, einen Beleg (Bon) über den Geschäftsvorfall auszustellen und diesen jedem Kunden zur Verfügung zu stellen; der Kunde ist nicht zur Mitnahme des Belegs verpflichtet. Grundsätzlich sieht das Gesetz eine Befreiungsmöglichkeit von der Belegausgabepflicht bei Betrieben vor, in denen eine Vielzahl von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen verkauft wird.¹⁰ Davon betroffen wären z. B. Bäckereien, Marktstände und Eisdielen. Nach Auffassung der Finanzverwaltung kommt eine Befreiung von der Belegausgabepflicht dann in Betracht, wenn nachweislich eine **sachliche** oder **persönliche Härte** für den Steuerpflichtigen besteht. Allein die dabei entstehenden Kosten sollen jedoch keine sachliche Härte begründen.¹¹

Ein Härtefall kann aber z. B. dann vorliegen, wenn die Belegausgabe dazu führt, dass Warteschlangen entstehen, die den Verkauf und den Umsatz beeinträchtigen.

Abzinsung von unverzinslichen Darlehen

Werden Darlehen für betriebliche Zwecke gewährt und ist keine Verzinsung vereinbart, ist das Darlehen in der Bilanz des Darlehensempfängers mit einem Zinssatz von 5,5 % abgezinst zu passivieren, wenn die Laufzeit mindestens ein Jahr beträgt (§ 6 Abs. 1 Nr. 3 EStG). Dies führt zu einem sofortigen steuerlichen Ertrag in Höhe der Differenz zwischen Nennwert und abgezinstem Wert des Darlehens. Um eine Abzinsung zu vermeiden, ist regelmäßig eine geringfügige Verzinsung ausreichend.¹²

Wie der Bundesfinanzhof¹³ bestätigt hat, reicht die **nachträgliche** Vereinbarung einer Verzinsung **nicht** aus, um die Abzinsung zu vermeiden; für Bilanzstichtage vor dem Abschluss einer rückwirkenden Zinsvereinbarung bleibt es in diesen Fällen bei der Abzinsung.

Bei der gesetzlich vorgeschriebenen Abzinsung stellt sich die Frage, ob der bereits seit dem Jahr 1999¹⁴ geltende Zinssatz vor dem Hintergrund der seitdem deutlich gesunkenen Zinsen noch sachgerecht ist.

Diese Frage hat der Bundesfinanzhof bejaht, er hält den gesetzlich festgelegten Zinssatz von 5,5 % für verfassungsgemäß. Das Urteil betrifft allerdings das **Jahr 2010**; ob die Entscheidung aufgrund der weiter gesunkenen Zinssätze auch aktuell gilt, hatte das Gericht nicht zu entscheiden.

⁹ Siehe dazu BMF-Schreiben vom 27.09.2017 – IV C 5 – S 2378/17/10001 (BStBl 2017 I S. 1339) sowie das BMF-Schreiben vom 31.08.2018 – IV C 5 – S 2378/18/10001 (BStBl 2018 I S. 1009) mit amtlich vorgeschriebenem Muster.

¹⁰ Siehe § 146a Abs. 2 und § 148 Abgabenordnung.

¹¹ Vgl. BMF-Schreiben vom 17.06.2019 – IV A 4 – S 0316-a/18/10001 (BStBl 2019 I S. 518), Tz. 6.9.

¹² Vgl. BMF-Schreiben vom 26.05.2005 – IV B 2 – S 2175 – 7/05 (BStBl 2005 I S. 699), Rz. 13.

¹³ Urteil vom 22.05.2019 X R 19/17 (BStBl 2019 II S. 795).

¹⁴ Eingeführt durch das Steuerentlastungsgesetz (StEntlG) 1999/2000/2002 vom 24.03.1999 (BGBl 1999 I S. 402).

Betriebliche PKW-Nutzung beim Investitionsabzugsbetrag

Der Investitionsabzugsbetrag sowie die korrespondierenden **Sonderabschreibungen** können für Wirtschaftsgüter in Anspruch genommen werden, die fast ausschließlich (zu mindestens 90 %) betrieblich genutzt werden.¹⁵ Wird ein PKW durch den Unternehmer genutzt und die 1 %-Regelung angewendet, ist grundsätzlich von einem schädlichen Nutzungsumfang auszugehen. Die 90 %ige betriebliche Nutzung des Fahrzeugs ist anhand von geeigneten Unterlagen darzulegen und kann regelmäßig durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs nachgewiesen werden.¹⁶

In einer neueren Finanzgerichtsentscheidung¹⁷ hat das Gericht den Nachweis einer mindestens 90 %igen betrieblichen Nutzung anhand von **Werkstattrechnungen** und Eintragungen im **Terminkalender** als **nicht erbracht** angesehen. In seiner Entscheidung führte es aus, dass der Kilometerstand zum 31.12. nicht festgehalten wurde; eine Werkstattrechnung, die den Kilometerstand zu einem mehrere Wochen später liegenden Zeitpunkt ausweist, wurde als nicht ausreichend angesehen. Den Aufzeichnungen aus einem Terminkalender ließ sich zudem nicht entnehmen, ob tatsächlich alle Termine mit einem bestimmten PKW wahrgenommen wurden, da auch die Nutzung eines anderen Fahrzeugs oder öffentlicher Verkehrsmittel denkbar sei. Auch wenn ein weiteres gleichwertiges Fahrzeug für die private Nutzung zur Verfügung steht, kann dies den Nachweis über den Umfang der betrieblichen Nutzung für einen anderen PKW nicht ersetzen. Es bleibt abzuwarten, welche Anforderungen der Bundesfinanzhof¹⁸ an den Nachweis der fast ausschließlichen betrieblichen Nutzung stellt.

Frist für Jahresmeldungen in der Sozialversicherung: 15.02.2020

Für alle sozialversicherungspflichtigen Arbeitnehmer, die über den Jahreswechsel hinaus beschäftigt werden, müssen Arbeitgeber regelmäßig eine Jahresmeldung an die zuständige Einzugsstelle elektronisch übermitteln. Darin sind u. a. der Zeitraum der Beschäftigung und das sozialversicherungspflichtige Arbeitsentgelt für das abgelaufene Jahr anzugeben.

Auch für **geringfügig Beschäftigte** müssen Jahresmeldungen an die Minijob-Zentrale (Knappschaft-Bahn-See) erstattet werden. Bei geringfügiger Beschäftigung in Privathaushalten gilt ein vereinfachtes Meldeverfahren (**Haushaltsscheck**).¹⁹

Die Jahresmeldungen für das Jahr 2019 müssen spätestens bis zum **15.02.2020** übermittelt werden.²⁰

Erhöhte Pendlerpauschale ab 2021

Mit einem Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht sind einige steuerliche Regelungen beschlossen worden, darunter insbesondere eine Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen bei zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäuden, eine Mobilitätsprämie sowie die Erhöhung der Entfernungspauschale.²¹ Die Erhöhung der Entfernungspauschale war bis zuletzt unklar, jetzt ist eine Einigung erzielt worden.²² Danach bleibt die Pauschale bis zum 20. Kilometer unverändert bei 0,30 Euro; ab dem **21. Kilometer** erhöht sich die Pauschale auf

0,35 Euro für die Jahre 2021 bis 2023

sowie auf

0,38 Euro für die Jahre 2024 bis 2026.

¹⁵ § 7g Abs. 1 und 5 EStG.

¹⁶ Vgl. BMF-Schreiben vom 20.03.2017 – IV C 6 – S 2139-b/07/10002-02 (BStBl 2017 I S. 423), Rz. 44.

¹⁷ FG Münster vom 10.07.2019 7 K 2862/17 E (EFG 2019 S. 1535).

¹⁸ Az. des anhängigen Verfahrens: VIII R 24/19.

¹⁹ Vgl. § 28a Abs. 7 und 8 Sozialgesetzbuch IV.

²⁰ Siehe § 10 Abs. 1 Satz 1 DEÜV.

²¹ Siehe Newsletter Dezember 2019.

²² BGBl 2019 I S. 2886.

Umsatzsteuerliche Folgen bei geregelterm Brexit

Das Ausscheiden des Vereinigten Königreichs von Großbritannien aus der Europäischen Union hat auch erhebliche umsatzsteuerliche Folgen, da das Umsatzsteuerrecht im Wesentlichen auf den Status der Handel treibenden Länder abstellt.

Bereits im ursprünglichen Austrittsvertrag wurde eine Übergangsphase bis zum 31.12.2020 vereinbart, in der Großbritannien bis dahin (weiterhin) wie ein EU-Mitgliedstaat behandelt wird. Im Fall der Ratifizierung der Austrittsregelungen bleibt Großbritannien somit auch nach dem 31.01.2020 vorerst Teil der Zollunion und des Binnenmarktes.

Offen ist, wie sich die betroffenen Seiten über ihre künftigen (umsatz-)steuerrechtlichen Beziehungen ab 2021 einigen werden.

Aktualisierte Grundsätze zum Datenzugriff der Finanzverwaltung

Das Bundesfinanzministerium hat am 28.11.2019 aktualisierte Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) veröffentlicht.²³ Diese treten zum 01.01.2020 in Kraft. Folgende Aspekte sind hierbei hervorzuheben:

- Die Finanzbehörde hat nicht nur bei steuerlichen Außenprüfungen, sondern in allen gesetzlich geregelten Fällen (z. B. Nachschau) ein Zugriffsrecht auf mit einem DV-System erstellte aufbewahrungspflichtige Unterlagen.
- Im Falle eines Systemwechsels oder der Datenauslagerung aus dem Produktivsystem ist es ausreichend, wenn nach Ablauf des 5. Kalenderjahres, das auf die Umstellung folgt, nur noch der Z3-Zugriff ermöglicht wird.
- Bildliches Erfassen, z. B. durch eine Mobile App, ist einem stationären Scannen bei Einhaltung der erforderlichen Voraussetzungen (insb. Verfahrensdokumentation) gleichgestellt. Das bildliche Erfassen ist grundsätzlich auch im Ausland möglich.
- Bei sog. identischen Mehrstücken, d. h. Daten, die inhaltsgleich in strukturierter und bildhafter Form vorliegen, ist die Aufbewahrung des Formats mit der höheren maschinellen Auswertbarkeit ausreichend.
- Bei Konvertierung aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ein Inhouse-Format ist die Vernichtung des Originals zulässig, wenn eine inhaltsgleiche Archivierung erfolgt und die Daten einer maschinellen Auswertbarkeit zugänglich sind.
- Zudem ist künftig eine Referenzierung einer ursprünglichen Buchung zu deren Stornobuchung im Buchführungssystem verpflichtend vorzunehmen.

²³ BMF-Schreiben vom 28.11.2019 – IV A 4 - S 0316/19/10003 :001 (BStBl 2019 I S. 1269).

RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Niederlassung	Telefon	Fax	E-Mail
Bamberg	+49 95198098-0	+49 95198098-22	bamberg@rsm.de
Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm.de
Bremen	+49 4212388-0	+49 4212388-330	bremen@rsm.de
Chemnitz	+49 371 383810	+49 371 306039	chemnitz@rsm.de
Dresden	+49 35181180-30	+49 35181180-40	dresden@rsm.de
Düsseldorf	+49 21160055-400	+49 21160055-490	duesseldorf@rsm.de
Frankfurt	+49 69 170000-0	+49 69 710455-450	frankfurt@rsm.de
Koblenz	+49 26130428-0	+49 26130428-188	koblenz@rsm.de
Köln	+49 22120700-0	+49 22120700-22	koeln@rsm.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm.de
Landshut	+49 87192298-0	+49 87192298-30	landshut@rsm.de
München	+49 89 29064-0	+49 89 22664-9	muenchen@rsm.de
Nürnberg	+49 91192668-0	+49 91192668-39	nuernberg@rsm.de
Stuttgart	+49 711505369-10	+49 711505369-22	stuttgart@rsm.de
Zell (Mosel)	+49 6542 96300-0	+49 6542 96300-29	zell@rsm.de

RSM legal GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft

Berlin	+49 30 254901-0	+49 30 254901-12	berlin@rsm-legal.de
Bremen	+49 4212388-0	+49 4212388-110	bremen@rsm-legal.de
Koblenz	+49 26130428-0	+49 26130428-188	koblenz@rsm-legal.de
Krefeld	+49 2151509-0	+49 2151509-200	krefeld@rsm-legal.de

RSM DE Technology & Management Consulting GmbH

Bremen	+49 4212388-0	+49 4212388-330	info@rsmtmc.de
--------	---------------	-----------------	----------------

Die RSM GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist ein unabhängiges Mitglied des RSM-Netzwerks, einem Zusammenschluss unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

RSM International ist der Name eines Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften, in dem jede einzelne Gesellschaft als eigenständige unternehmerische Einheit operiert.

RSM International Limited ist ein in England und Wales registriertes Unternehmen (Nr. 4040598) mit Sitz in 50 Cannon Street, London EC 4N 6JJ.

Die Nutzung der Marke RSM sowie sonstige gewerbliche Schutz- und Urheberrechte gehören der RSM International Association, einer Gesellschaft des bürgerlichen Rechts nach Artikel 60 et seq der Schweiz mit Sitz in Zug.

© RSM International Association, 2019

THE POWER OF BEING UNDERSTOOD
AUDIT | TAX | CONSULTING

Impressum

Herausgeber

RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Straße 4, 40474 Düsseldorf
Telefon: +49 2116 00 55-417

V.i.S.d.P.

Dr. André Briese
c/o RSM GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft
Markgrafenstraße 32, 10117 Berlin

Konzeption und Realisation

valido marketing services GmbH

Die oben stehenden Texte sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Die Komplexität und der ständige Wechsel der Rechtsmaterie machen es jedoch notwendig, Haftung und Gewähr auszuschließen.